

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: 66.3/40813-24-600

Genehmigungsverfahren nach § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))

Hier: Antrag gem. §16b BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 mit einer Nabhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 149 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW unter Berücksichtigung des Vorbescheides Az.: 42091-22-600 sowie dem Rückbau einer Windenergieanlage (Az.: 1959-03)

Die Bauherrengemeinschaft Elmar Scharfen, Daniel Erftmeier und Dirk Erftmeier, Karlstraße 20, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage und den damit verbundenen Rückbau einer bestehenden Windenergieanlage.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um das Repowering einer Windenergieanlage gem. § 16 b BImSchG. Die neue Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg-Haaren, Gemarkung Haaren, Flur 26, Flurstück 153, errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Windenergieanlage erwartet werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling